

Satzung des Heimatbundes Kreis Reichenbach, Eulengebirge



Fassung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung des Heimatbundes 24.06.2006

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der am 03.06.1989 neu gegründete Verein führt den Namen „Heimatbund Kreis Reichenbach (Eulengebirge)“.
2. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist Warendorf.

§2

Zweck und Aufgaben

1. Der „Heimatbund Kreis Reichenbach (Eulengebirge)“, nachfolgend „Heimatbund“ genannt, ist eine Vereinigung von Heimatvertriebenen aus dem Kreis Reichenbach/Schlesien sowie deren Nachkommen und Freunde.
2. Der Heimatbund dient ausschließlich *und unmittelbar* gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. *Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
3. Der Heimatbund hat die Aufgabe, Geschichtsbewusstsein zu pflegen, Kultur, Brauchtum und Sitten des Kreises Reichenbach sowie der weiteren schlesischen Heimat zu wahren und diese Werte weiterzugeben.
4. Diese Aufgabe erfüllt der Heimatbund u.a. dadurch, dass er in der Regel alle zwei Jahre Zusammenkünfte der aus dem Kreis Reichenbach Vertriebenen, ihrer Nachkommen und Freunde in der Patenstadt Warendorf organisiert.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Heimatbundes können alle in §2 Abs. 1 genannten Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, mit der die Satzung und die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge anerkannt werden.
3. Die Beitrittserklärung wird wirksam durch Zustellung der Mitgliedskarte.
4. Der Vorstand kann eine Ehrenmitgliedschaft beschließen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) Durch Tod des Mitglieds,
 - b) Durch eine schriftliche Austrittserklärung,
 - c) Durch Ausschluss bei schweren Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe des Heimatbundes. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Die Gründe sind dem / der Betroffenen innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann bei der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden Einspruch erhoben werden.
 - d) *Durch Streichung, wenn das Mitglied mehr als zwei Jahre keinen Beitrag gezahlt und auf eine schriftliche Erinnerung mit dem Hinweis auf §4.3 sowie Satzung einer Frist von vier Wochen nicht reagiert hat. Die Streichung erfolgt durch Vorstandsbeschluss.*

§4 Beiträge

1. Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge, deren Höhe sie selbst bestimmen.
2. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Derzeit beträgt der Mindestbetrag 5,- Euro im Jahr.
3. In Härtefällen kann der Vorstand eine Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung beschließen.
4. Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. *Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
5. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Organe des Heimatbundes

Organe des Heimatbundes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre zum Zeitpunkt und Ort des Heimattreffens einberufen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens einen Monat vorher durch Veröffentlichung in der Heimatzeitung „Hohe Eule“.
3. Anträge müssen in der Regel zwei Wochen vor der Versammlung der / dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Über die Zulassung mündlich gestellter Anträge entscheidet die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit.
4. Die Mitgliederversammlung
Berät über die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins,
beschließt über Anträge, die Höhe des Mindestbeitrages, die Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Heimatbundes,
wählt den Vorstand, zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Die Abstimmungen sind öffentlich, solange kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.
8. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der Protokollführerin / dem Protokollführer und von der Versammlungsleiterin / Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern: der / dem Vorsitzenden, der Schriftführerin / dem Schriftführer, der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister, sowie deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter und zwei Beisitzerinnen / Beisitzern.
2. Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung des Heimatbundes eines seiner Mitglieder in dieses Amt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Heimatbundes, verwaltet das Vereinsvermögen und erledigt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die / der Vorsitzende, die Schriftführerin / der Schriftführer und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister. Zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Heimatbundes berechtigt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die / der Vorsitzende oder die Stellvertreterin / der Stellvertreter. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden, im Falle ihrer / seiner Verhinderung die der Stellvertreterin / des Stellvertreters.
5. Beschlüsse sind in einer Niederschrift zu erfassen. Sie ist von der / dem amtierenden Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird nicht vergütet. Notwendige Auslagen für Porto, Büromaterial, Kopien u. ä. sowie Teilnahme können erstattet bzw. bezuschusst werden.

§9

Mitteilungen

Die Heimatzeitung „Hohe Eule“ dient dem Heimatbund als offizielles Mitteilungsblatt.

§ 10

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Die Absicht der Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt genannt worden sein.

§11

Auflösung des Heimatbundes

1. Die Auflösung des Heimatbundes kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
2. Die zum Zwecke der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen einschließlich aller gesammelten und geschaffenen kulturellen Werte an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die der Pflege des kulturellen Erbes Schlesiens dient, oder an die Patenstadt Warendorf mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**Heimatbund Kreis Reichenbach, Eulengebirge
Oststraße 20, D-48231 Warendorf**

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Verein **Heimatbund Kreis Reichenbach, Eulengebirge**.

- Jährlicher Mitgliedsbeitrag 5,- Euro
- Ich möchte einen höheren freiwilligen Mitgliedsbeitrag von _____ Euro jährlich zahlen.

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Geburtsdatum: _____ email-Adresse: _____

Land: _____ Telefonnummer: _____

Unterschrift: _____

Frühere Adresse im Kreis Reichenbach, Eulengebirge: _____

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Die Entrichtung des Beitrages erfolgt durch Bankeinzug regelmäßig am 01.01. eines jeden Jahres.

Zahlungsempfänger: Heimatbund Kreis Reichenbach, Eulengebirge

Gläubiger-ID: DE57ZZZ00000255702 (wird vom Verein beantragt)

Mandatsreferenz: _____ (Mitgliedsnummer, legt der Verein fest)

Ich ermächtige den Verein „Heimatbund Kreis Reichenbach, Eulengebirge“ Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein „Heimatbund Kreis Reichenbach, Eulengebirge“ auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Kreditinstitut:

Name der Bank: _____

IBAN-Nummer: DE _____ BIC-Nummer: _____

Ort, Datum

Unterschrift (Kontoinhaber)

